

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 12. Februar 2017

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 10. November 2016, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 12. Februar 2017*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
 - *Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration,*
 - *Bundesbeschluss vom 30. September 2016 über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,*
 - *Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III).*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 7. Februar 2017 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 7. Februar 2017, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 12. Februar 2017 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 27. Januar 2017 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 13. Dezember 2016



GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 12. Februar 2017

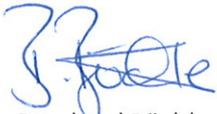
Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 (GO):

1. Am **Sonntag, 12. Februar 2017**, findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Beschlussfassung über den Erlass des Reglements über die Gründung und den Betrieb der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Fläckematte AG"
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 20. Januar 2017 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen bei der Abteilung Kanzleidienste (EG) vom 30. Januar - 10. Februar 2017 zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG).
3. Eine Orientierungsversammlung findet am **Montag, 23. Januar 2017, 20.00 Uhr, in der Chärnhalle Rothenburg** statt (§ 22 Abs. 2 StRG).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 7. Februar 2017 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 7. Februar 2017, 18.00 Uhr, abgeschlossen (§ 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 12. Februar 2017 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 27. Januar 2017 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

10. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rothenburg, 14. Dezember 2016

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer

